

**Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss**  
**(Ausfertigung für Ihre Unterlagen)**

**Bitte Folgendes beachten:**

**Ab Antragstellung sind unverzüglich folgende Tatsachen bzw. Veränderungen mitzuteilen:**

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer **häuslichen Gemeinschaft oder Beziehung** mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Umzug
- jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder den Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen
- jede (neue) Betreuungsvereinbarung mit dem anderen Elternteil
- Wehrdienst des anderen Elternteils
- Der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn vorher nicht bekannt oder bei Änderung der Anschrift
- Der Tod des anderen Elternteils
- Die Beantragung und Bewilligung von Halbwaisenrente für das Kind
- Ausbildungsbeginn

**Wichtige Hinweise:**

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen eingestellt werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht mindestens in Höhe der ungekürzten Unterhaltsvorschussleistungen nachkommt; dasselbe gilt bei der Zahlung von Waisenbezügen oder Schadensersatzleistungen für das Kind.

**Über derartige Zahlungen muss ich die Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich informieren.**

**Zu Unrecht erbrachte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind zu ersetzen bzw. zurückzuzahlen, soweit ich gegen meine Mitwirkungspflichten verstoßen habe.**

Daneben kann die Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden und die Zahlung eines **Bußgeldes** nach sich ziehen.

### **Information zum Unterhaltsvorschussgesetz**

Dieser Teil des Merkblattes soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

#### **1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen**

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/ Lebenspartner dauernd getrennt lebt (**hier gelten dieselben Voraussetzungen wie für dauerndes Getrenntleben im Sinne des §1567 BGB**)
- oder dessen Ehegatte/ Lebenspartner voraussichtlich mind. 6 Monate in einer Einrichtung/ Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen mind. in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen (z.B. Waisenbezüge, Kinderwohngeld, eigenes Einkommen) bezieht

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels ist.

#### **2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen**

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- Sie sich die Erziehung, Versorgung und Betreuung Ihres Kindes mit dem anderen Elternteil teilen.
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil ist) oder Sie – ob verheiratet oder nicht – mit dem anderen Elternteil zusammenleben oder Sie – ob verheiratet oder nicht – mit dem anderen Elternteil eine Beziehung führen
- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt (z. B. Unterbringung bei Verwandten, in einer Pflegefamilie oder ähnliche)
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken

#### **3. Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen**

... richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestbetrag. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). UVG-Zahlbeträge ab 01.01.2024:

für Kinder	Mindestbetrag	abzüglich Kindergeld	UVG-Leistung
von 0 bis 5 Jahre	480,00 €	250,00 €	<b>230,00 €</b>
von 6 bis 11 Jahre	551,00 €	250,00 €	<b>301,00 €</b>
von 12 bis 17 Jahre	645,00 €	250,00 €	<b>395,00 €</b>

Auf die Unterhaltsvorschussleistungen werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen, des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Kindergartenbeiträge o.ä.) oder
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält

#### **4. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind
- oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Vorderseite!) verletzt worden ist
- oder wenn Unterhaltszahlungen für Ihr Kind durch den anderen Elternteil oder Rechtsanwalt oder Beistand direkt an Sie geleistet wurden

#### **5. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (z.B. Arbeitslosengeld II, Hartz IV, Wohngeld) angerechnet.

#### **6. Weitere Fragen?**

Was ist mit den weitergehenden Unterhaltsansprüchen für mein Kind?

Wer hilft mir bei der Vaterschaftsfeststellung?

Hier sind Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Beistandschaft der Stadt Hamm gerne behilflich!

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.hamm.de/familie/kinder](http://www.hamm.de/familie/kinder).

Hier finden Sie nicht nur den Antrag oder das Merkblatt sondern auch den für Sie zuständigen Sachbearbeiter in der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Hamm.

Unter diesem Link [www.hamm.de/jugend/datenschutz](http://www.hamm.de/jugend/datenschutz) können Sie die Datenschutzerklärung des Jugendamtes einsehen.